

Bis heute ist das *gute alte Recht* also noch immer nicht zu einer Episode geworden, die man komplett als einen historischen Bestand im Archiv der Thesengeschichten abheften könnte. 1910 hatte Fritz Kern davon geträumt, ein »bleibendes Buch« zu schaffen,<sup>1</sup> und nur Wenigen der historischen Zunft dürfte der eitle Traum von schriftstellerischer Verewigung ähnlich blendend gelungen sein wie ihm. Kerns Sensibilität für die Problemkonstellationen seiner Gegenwart ließ ihn einen mittelalterlichen Geist beschreiben, der keinen Zwiespalt kannte über das, was Recht war. Das moderne Recht sei durch seine *Willkürlichkeit* gekennzeichnet, denn »wir haben Alle kein herkömmliches Rechtsgefühl mehr«, findet sich als ein Aphorismus bei Nietzsche,<sup>2</sup> Kerns mittelalterlicher Mensch jedoch sollte diese Leere unmöglich in sich gespürt haben.

Diese Reaktion war, wie gesehen, methodisch radikal; erkenntnistheoretischer Skepsis genügte sie mindestens schon damals nicht.<sup>3</sup> Und doch trieb sie jenen Keil in die konstruktiv-dogmatisierende Rechts- und Verfassungshistoriographie des Mittelalters, von dem künftig die größte Hebelwirkung ausging. Daß solches gerade einem jungen Gelehrten gelang, der das eigene Fach anschließend verließ und es unternahm, auf das Gesamt der Weltgeschichte schlechthin auszuziehen, sagt nicht allein etwas über dessen Talent. Ebenso dürfte schon hier, in Kerns früher Fokussierung der *mittelalterlichen Rechtsanschauung* als Typus, die fachwissenschaftlich störende Querlage seiner Interessen ihren Anteil beigetragen haben; dem bekannten Bild Schillers vom Neuland und Grenzüberschreitung suchenden *philosophischen Kopf*, der dem historischen *Brodgelehrten* gegenübergestellt wird,<sup>4</sup> entsprach Fritz Kern jedenfalls präzise. Dank seines reduktiven Zuspitzens gelang ihm so die erste isoliert formulierte *Legitimationstheorie des mittelalterlichen Rechts*, der noch eine glänzende Zukunft bevorstand.

1 Oben S. 7 Fn. 20.

2 F. NIETZSCHE, *Menschliches, Allzumenschliches I* [1886], S. 307 (Nr. 459).

3 Vgl. nur M. WEBER, *R. Stammlers ›Ueberwindung‹* [1907], S. 357: »das ›Rechtsbewußtsein‹ der Zeitgenossen ist eben ganz und gar nicht notwendig etwas eindeutig, noch weniger etwas in sich widerspruchlos Gegebenes«.

4 F. SCHILLER, *Was heißt und zu welchem Ende studiert man Universalgeschichte?* [1789], S. 110 ff.

Dazu passend stellte er die *Fremdheit* des römischen Rechts, eine Lebensfrage der zeitgenössischen rechtshistorischen Germanistik, eher in den Dienst guter Theatralik und zog sie bloß als Darstellungsschleife heran:<sup>5</sup> Der Gegensatz zum römischen Recht war für Kern von ebenso untergeordnetem Interesse wie eine Kritik des gegenwärtigen Rechts, und es ist kein Zufall, daß sich schon bei ihm die Rezeption des römischen Rechts als wesentlicher Schritt »zum grundsätzlichen Satzungsrecht«, jedoch zuvor auch als einer in die »wissenschaftliche Operation« beschrieben findet.<sup>6</sup> Denn das *gute alte Recht* als geistesgeschichtlicher Ort eines Rechtsdenkens vor seiner rationalistischen Entzauberung bildete in der Tat, rechtshistoriographiegeschichtlich betrachtet, ein präzises Komplement zu Franz Wieackers späterem, von Weber beeinflusstem Verwissenschaftlichungs-Theorem.<sup>7</sup> Beide wurden zahllos aufgenommen und variiert, sie entwickelten sich zu internationalen Referenzpunkten für geschichtliches Rechtsdenken im 20. Jahrhundert.

»Warum schreibe ich eine Geschichte der Weltanschauung und lege sie so an?«, fragte sich Fritz Kern 1916. Er merke, so notierte er, nicht absichtslos vorzugehen, denn »meine Probleme sind auch die der Zeit und umgekehrt. Ferner hat die Zeitkultur gewisse Bedürfnisse«, eben ihnen galt es zu entsprechen: »Der Wunsch auf die Zeit einzuwirken, bestimmt mein Auswahl- und Formprinzip.«<sup>8</sup> Der späteren, sich entpezialisierenden Arbeit Kerns seit 1920 blieb dieses Ziel zu wirken immer verwehrt. Durch seine mediävistischen Schriften aber verwirklichte es sich, ironischerweise auf fachwissenschaftlicher Ebene, in beispielloser Weise.

5 Wie in einem historischen Comic F. KERN, RuV [1919], S. 64: »Der alte Bauer glaubt recht zu tun, wenn er seinem Sohn, dem Studenten, der in den Ferien das *Corpus Juris* mitbringt, wenigstens die Glossen ringsherum wegschneidet«.

6 Ebd. S. 61.

7 F. WIEACKER, PRG [1967], S. 129–133; dazu vgl. M. AVENARIUS, Verwissenschaftlichung als »sinnhafter« Kern [2010], S. 123–136; J. RÜCKERT, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit [2010], S. 94 f.; V. WINKLER, Der Kampf gegen die Rechtswissenschaft [2014], S. 30–34, 359–364.

8 *NL Kern, Autobiogr. / Nr. 13*, s. bei L. KERN, Fritz Kern [1980], S. 137.